

# **Satzung des „Kunst- und Kulturvereins Olfen e.V.“**

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Kunst- und Kulturverein Olfen“.
- (2) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Coesfeld unter VR 6485 eingetragen und trägt den Zusatz "e.V."
- (3) Der Sitz des Vereins ist Olfen.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung § 52.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung Kunst und Kultur in Olfen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) Aktivitäten in allen Bereichen der bildenden und darstellenden Kunst, der Musik und der Literatur, mit Ausstellungen und Künstlergesprächen, Theater, Rezitationen, Dichterlesungen, Tanz und Kleinkunst
  - b) Kontakt zu heimischen und auswärtigen Künstlern und ihre Unterstützung
- (3) Der Verein arbeitet eng mit den Behörden, der Presse oder anderen ortsansässigen oder benachbarten Vereinen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zusammen.

## **§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 5 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dagegen haben Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Bei Verzicht auf Erstattung der Aufwendungen können Spendenbescheinigungen für sog. Aufwandsspenden ausgestellt werden.

## **§ 6 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres der Erklärung.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die

Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen zwei Monaten an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

### **§ 9 Beiträge und Spenden**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Der Verein ist berechtigt, Spenden von Mitgliedern, sonstigen Personen und Firmen oder Zuschüsse von Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung seiner Ziele entgegenzunehmen.

### **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Ebenso sind elektronische Einladungsschreiben (eMail) zulässig.
- (4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (7) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/eine Protokollführer/in zu wählen.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (9) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (10) Wahlen werden, sofern niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst in geheimer Wahl durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Wird die einfache Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Personen, die die höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (11) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (12) Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (13) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (14) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem Finanzvorstand. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (3) Der erweiterte Vorstand bildet sich aus Vertretern der Arbeitskreise und vereins- und veranstaltungsrelevanten Einzelpersonen.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der erweiterte Vorstand aus den Arbeitskreisen wird von deren Mitgliedern benannt. Vereins- und veranstaltungsrelevante Einzelpersonen werden vom Vorstand berufen.
- (5) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (6) Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (9) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, führt die Vereinsgeschäfte, bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit und die Verwendung der Geldmittel sowie über die Berufung von Arbeitskreisen und weiteren vereins- und veranstaltungsrelevante Einzelpersonen.
- (10) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder, der Arbeitskreise sowie der vereins- oder veranstaltungsrelevanten Einzelpersonen beschrieben werden. Über die Inhalte der Geschäftsordnung ist im Rahmen der Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit abzustimmen.

## **§ 13 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt (jeweils um ein Jahr versetzt) für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen.
- (2) Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Eine Wiederwahl in der übernächst folgenden Mitgliederversammlung ist zulässig.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Olfen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 15 Datenschutz**

- (1) Der Verein verpflichtet sich ausdrücklich dem Datenschutz unter besonderer Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
- (2) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der Mitgliederbetreuung verarbeitet.
- (3) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,

- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

- (4) Den Vereinsmitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten zu anderem als dem zur Aufgabenerfüllung notwendigen Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzvorgaben.

## **§ 16 Neutralität**

Der Verein tritt ethnischen Diskriminierungen sowie fremden- und verfassungsfeindlichen Bestrebungen aktiv entgegen.

**Olfen, 18. August 2020**